

**Oeist, R.**, die Studien- und Prüfungsordnung der Deutschen Juristen. gr. 8. 1 M. ord., 75 A netto. Frei-Exemplare 13/12, gegen baar 9/8.

**Strousberg, Dr.**, Berlin ein Stapelplatz des Welthandels durch den Nord-Ostsee-Kanal. Mit einer Uebersichtskarte. gr. 8. 1 M. 20 A ord., 90 A netto. Frei-Expl. 13/12, gegen baar 9/8. 10. März.

**Hafe, F.**, (Obergerichtsanwalt und Notar zu Autsch), Form und Inhalt der Parteischriften nach der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. Formulare nebst instructionellen Bemerkungen und einem Anhang, die Thätigkeit des Gerichtsschreibers betreffend. gr. 8. 1 M. 50 A ord., 1 M. 10 A netto. Frei-Exemplare 13/12, gegen baar 9/8.

**Ergänzungsheft zu: Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich**, erläutert von J. Struckmann und R. Koch.

Die vorliegende Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, schon vor dem Inkrafttreten des größten und wichtigsten der neuen Justizgesetze, der Civilprozessordnung, für die einheitliche Behandlung in der Gestalt der Prozessschriften eine Anleitung zu geben, welche für die Praxis unentbehrlich sein wird.

Die Schwierigkeiten, welche die Civilprozessordnung bietet, sind so groß, daß diese Schrift eines berufenen Fachmannes als erste, welche sich mit der praktischen Handhabung des Gesetzes beschäftigt, ganz dazu geeignet ist, das Studium desselben wesentlich zu unterstützen und zu erleichtern.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des Sortimentbuchhandels nochmals auf den anerkannt besten Commentar zur Civilprozessordnung zu richten, auf **Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich** nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungs-gesetzen, erläutert von J. Struckmann und R. Koch. gr. 8. Preis 18 M. ord., 13 M. 50 A no. Frei-Exemplare 13/12, gegen baar 9/8.

(Aus Gruchot's Beiträge. XXI. Jahrg. Heft 3. und 4.)

Bei der späteren ausführlicheren Besprechung der Commentare werden wir auch den von Struckmann und Koch einer näheren Betrachtung unterziehen; für jetzt mögen zur Empfehlung dieses dankenswerthen Buches einige kurze allgemeine Bemerkungen genügen.

Die Ziele, welche die Verfasser sich vorge-  
gesetzt haben: „die Sichtung und Verarbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive“, auch — wenigstens soweit als es die Einzelvorschriften angeht — „die Anknüpfung an das bestehende Recht und an die Praxis namentlich in den Gebieten des preussischen Rechts und in den gemeinrechtlichen Bezirken Preußens, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die

Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel: „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, sind, soweit als dies bei einem Gesetze möglich ist, welches noch nicht die Feuerprobe der praktischen Anwendung bestanden hat, in der anerkanntesten Weise angestrebt und meistens erreicht worden. Die in Motiven, Verhandlungen der Reichstags-Commission und in den übrigen Vorarbeiten zerstreuten Materialien sind in den meistens kurzen Anmerkungen in solcher Weise zusammengedrängt, daß Diejenigen, welche die Prozessordnung studiren oder praktisch anwenden wollen, durch den Commentar eine so ausreichende und zuverlässige Erläuterung der Vorschriften der Prozessordnung erhalten, daß sie selten nöthig haben werden, auf jene weit-schichtigen Materialien selbst zurückzugehen. Was insbesondere die Brauchbarkeit des Commentars für diejenigen Juristen betrifft, welche bisher in der Praxis des preussischen Prozessrechts gestanden haben, so scheint es uns nach einer Vergleichung desjenigen, was bisher von den Arbeiten der übrigen Commentatoren vorliegt, nicht zweifelhaft, daß die Erläuterungen von Struckmann und Koch am meisten geeignet sind, diesen Juristen das Verständniß der neuen Civilprozessordnung zu erleichtern.

Wenngleich wir den Wunsch nicht unterdrücken können, daß der Commentar zum Zwecke der Erschöpfung aller Mittel „zur theoretisch-praktischen Erläuterung“ und zur richtigen Anwendung des Gesetzes die Prinzipien des Verfahrens: den Grundsatz der Mündlichkeit oder (richtiger?) Unmittelbarkeit und den damit im engsten Zusammenhange stehenden Grundsatz der freien Würdigung der Beweise etwas eingehender behandelt haben möchte — vielleicht in einem Excursus zum zweiten Buche der Civilprozessordnung —, so müssen wir doch anerkennen, daß die Verfasser, indem sie die Form des Commentars zu den einzelnen Paragraphen im Gegensatz zu einem systematischen Lehrbuche streng festhielten, in dankenswerther Weise sich ihrer Aufgabe entledigt haben.

Deshalb sei der Juristenwelt, insbesondere aber den preussischen Praktikern dieser Commentar warm empfohlen! (Khe.)

(Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des Deutschen ö. R.)

Die vorliegende Bearbeitung der Civilprozessordnung liefert einen vortrefflichen Commentar zu den Reichs-Justizgesetzen.

Die Motive und die Protokolle der Commission des Reichstages sind eingehend benutzt und zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen sehr werthvolle erläuternde Anmerkungen, unter Verweisung auf die correspondirenden Gesetzesvorschriften gegeben.

Das Werk, welches nun vollständig vorliegt, kann einem jeden Praktiker als ein vorzügliches Hilfsmittel für das Studium und die Anwendung der neuen Justizgesetze empfohlen werden.

(Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.)

Die Commentatoren der Civilprozessordnung, Struckmann und Koch, sind durch die Theilnahme an den Vorarbeiten für die Reichsjustizgesetzgebung (Struckmann insbesondere als

einflussreiches Mitglied der Justizcommission des Reichstags) für ihre Aufgabe besonders legitimirt und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weit-schweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientirung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preussischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozessbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium erschließen. Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhaftes Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechtlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Begründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wengleich die Verbindung mit der Prozesswissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbeschadet unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich erheben, kurz die Aufbietung aller Mittel zur theoretisch-praktischen Erläuterung eines Gesetzes, welches den großen Schritt in das Leben noch vor sich hat. Erst der weitere Lebensweg des Gesetzes wird auch unserm Commentar, sofern er sich überhaupt als lebensfähig erweist, reichen Stoff zuführen.“

Man sieht hieraus, daß die Verfasser in sehr verständiger Weise das Gebiet umgrenzt haben, auf welchem sie sich bewegen. Was sie geleistet, entspricht dem, was sie in Aussicht stellen. Sie haben namentlich die Verbindung mit der Wissenschaft „nicht verabsäumt“ und sich auch „ihre Selbständigkeit“ gewahrt. Ich verweise zum Beleg dafür z. B. auf die Erläuterung der §§. 51., 136., 137., 251—260., 293., 380., 410 ff. (über den Beweis durch Eid), 563. und auf S. 469 f. (über das Verfahren in Ehesachen). Mit Recht sind neben den Materialien des Gesetzes auch frühere Werke der Gesetzgebung, wie die preussische allgemeine Gerichtsordnung, die hannoversche, badische, württembergische und bayerische Prozessordnung, der preussische Entwurf von 1864 und der hannoversche Entwurf einer allgemeinen Civilprozessordnung für die deutschen Staaten zur Vergleichung herangezogen.

Prof. A. Geyer.

(Kölnische Zeitung.)

Die gewaltige Arbeit, welche dem deutschen Juristenstande aus der Einführung der neuen Civilprozessordnung erwächst, signalisirt sich bereits durch eine ganze Reihe von Commentaren. Eine Fülle zwar und doch keine Ueberfülle! Je größer die bisherige Verschiedenheit des particularen Rechts, desto stärker ist das Bedürfnis, von den verschiedensten Standpunkten aus an das neue System anzuknüpfen und